

- * Aktuelle Entwicklungen im Tierschutzrecht
- Auswirkungen auf Pferdesport und Pferdehaltung
- ★ Anwaltliche Strategien im tierschutzrechtlichen Mandat

Dr. Christoph Maisack

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. Stellvertretender Landestierschutzbeauftragter, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart

Themen-Übersicht:

1. Die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen

- Rechtsnatur als sog. antizipierte Sachverständigengutachten
- einzelne Aussagen zur Einzelhaltung von Pferden in Boxen
- Aussagen zur Frage "Witterungsschutz bei Weidehaltung"
- 2. Das Urteil des Amtsgerichts Starnberg vom 06.02.2012



- 3. Schlachten und Töten von Pferden
- 4. Doping im Sinne von § 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz
- 5. Schenkelbrand



Leitlinien als sog. antizipierte **Sachverständigengutachten**

§ 2 Tierschutzgesetz:

"Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden ..."



Antizipierte Sachverständigengutachten = allgemeine, für eine Vielzahl von vergleichbaren Fällen geschaffene Ausarbeitungen von (zumeist) Gremien von Sachverständigen, die sich mit den spezifischen Verhaltensbedürfnissen bestimmter Tierarten unter bestimmten Haltungsbedingungen oder bei bestimmten Nutzungs- und Umgangsformen und den daraus resultierenden Anforderungen beschäftigen.



Leitlinien als sog. antizipierte Sachverständigengutachten

VGH München:

Die Leitlinien sind "eine sachverständige Zusammenfassung

dessen, was insoweit als verlässlicher und

gesicherter wissenschaftlicher

Kenntnisstand gelten kann."

OVG Münster:

Die Leitlinien enthalten "aussagekräftige Anhaltspunkte für die tierschutzgerechte Ausgestaltung der Haltung von Pferden."

Leitlinien zum Sozialverhalten:

★ "Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Pferden dürfen durch die Haltungsform und ihre konkrete Ausgestaltung nur so wenig wie möglich behindert werden."



Leitlinien zum Bewegungsverhalten:

- ★ "Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich ...
- ★ MangeInde Bewegung kann die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Darüber hinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel ...
- ★ Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training) kann die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden, insbesondere Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden."



Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren:

"Auch bei kontrollierter Bewegung (Training, Arbeit) ist freie Bewegung täglich erforderlich; bei nicht täglicher Bewegung anderes Haltungsverfahren wählen."

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2006, 23 K 4059/05:

"Die Anordnung, allen gehaltenen Pferden täglich eine mindestens 3-4-stündige Bewegungsmöglichkeit im Freien anzubieten, betrifft sowohl die verhaltensgerechte Unterbringung wie auch die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung (vgl. § 2 Nr. 1 u. Nr. 2 TierSchG) und ist zur Erfüllung der dort genannten Anforderungen erforderlich."



Was bedeuten Aussagen wie "so oft wie möglich,,?

- ✓ Bestehende Paddocks und Koppeln müssen genutzt werden (Ausnahme: Krankheit, Unverträglichkeit, dauernde Nicht-Integrierbarkeit);
- ✓ neue Ställe müssen mit Auslauf- und Weideflächen ausgestattet sein;
- ✓ sieht ein älterer Stall keine Möglichkeiten vor, evtl. Stallwechsel.



Ökonomische Gründe

sind zur Ausfüllung des Rechtsbegriffs "vernünftiger Grund" nicht ausreichend, weil bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabes die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes aus den Angeln gehoben würde(OLG Frankfurt a. M., NStZ 1985, 130).

Auch das Interesse, Kosten einzusparen (z. B. durch Haltung des Pferdes in einem billigen Stall ohne Ausläufe) ist ein solcher ökonomischer Grund.

Witterungsschutz bei Weidehaltung:

Zwecke:

- ✓ Schutz vor anhaltendem Niederschlag
- ✓ Schutz vor niedrigen Temperaturen, verbunden mit starkem Wind
- ✓ Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen
- √ Stechmückenplage

Wann erforderlich?

- ★ bei ganzjähriger Weidehaltung
- ★ bei ganztägiger Weidehaltung über einen längeren Zeitraum hinweg
- ★ auch "in anderen Fällen" (Leitlinien S. 19). Was bedeutet das?



Rechtsprechung zu Witterungsschutz

VGH München:

"künstlicher Witterungsschutz, der auf drei Seiten geschlossen und mit einem Dach versehen sein muss, der mit der geöffneten Seite von der Hauptwindrichtung abgewandt ist und der den Pferden bei durchschnittlicher Widerristhöhe von 1,67 m einen geschützten, trockenen Platz von 7 m² pro Pferd bietet".



VG Aachen:

bei Weidehaltung von November bis Mai ist ein geeigneter künstlicher Witterungsschutz erforderlich; bei Weidehaltung von Juni bis Oktober genügt ein geeigneter künstlicher Schutz vor intensiver Sonnenbestrahlung und Insektenplage

VG Gießen:

Witterungsschutz auch bei sog. Robustpferderassen



Pferdeführanlagen mit elektrisierenden Treibhilfen?

§ 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz:

"Es ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist."



Bundesverwaltungsgericht (mit Bezug auf Hunde):

Es kommt nicht auf die konkrete Handhabung des Gerätes im Einzelfall an, sondern allein darauf, dass das Gerät nach seiner Bauart und Funktionsweise generell geeignet ist, die untersagten Folgen herbeizuführen. Das ist auch bei sog. Niederstromgeräten der Fall.

Siehe auch Leitlinien "Tierschutz im Pferdesport" S. 11: Elektroführmaschinen mit stromführenden Treibhilfen "unerlaubt und tierschutzwidrig."

2. Amtsgericht Starnberg, Urt. v. 6. 2. 2012

Pferdehalterin wird wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 150 EUR verurteilt.

§ 17 Nr. 2 b:

"Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt."



Zu Amtsgericht Starnberg: Haltung in Einzelboxen ohne freie Bewegungsmöglichkeit =

Zufügung von erheblichen Leiden?

"erheblich" dient der Ausgrenzung von Bagatellfällen (vgl. z. B. Pfohl, Münchener Kommentar zum StGB Bd. 5, § 17 TierSchG Rn 147: "strafrechtliches Bagatellprinzip").



für "erheblich" benötigt man in der Regel "Verhaltensstörungen, Funktionsstörungen oder andere Indikatoren im Verhalten der Tiere" (BGH, NJW 1987, 1833, 1834).

Festgestellt wurden u. a.:

- ★ schmerzvermeidende Abwehrreaktionen beim Abtasten des Rückens
- ★ Stehen in sog. "Sägebockstellung"
- ★ Stehen mit Anlehnen des Hinterteils an die Boxenwände



Bedeutung des Urteils des Amtsgerichts Starnberg auch für andere Tierarten?

Das Gericht sagt sinngemäß: Unabhängig davon, ob Verhaltens- oder Funktionsstörungen feststellbar sind, kann sich die Erheblichkeit von Leiden auch daraus ergeben,

- ★ in welchem Ausmaß ein Bedürfnis unterdrückt ist,
- ★ aus der Zahl unterdrückter oder zurückgedrängter Bedürfnisse,
- ★ aus der Wesentlichkeit einzelner Bedürfnisse für das Wohlbefinden,
- ★ aus der Entwicklungshöhe des Tieres.



Grund:



Die EU-Kommission sagt (Legehennenmitteilung 1998): "Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden."

Wenn also bereits die Unterdrückung eines einzelnen Bedürfnisses zu Leiden führt, ...

Kein Widerspruch zu BGH aaO



Weitere, von dem Amtsgericht Starnberg abgeurteilte Verstöße:

- Sporeneinsatz so, dass die Pferde wiederholt offene, blutende Wunden hatten.
- Reiten in Hyperflexionsstellung, dadurch
- schmerzhafte Muskelverspannungen,
- \star beidseitige Vergrößerung der Genickschleimbeutel,
- zeitweise Atemnot (laute Geräusche beim Einatmen),
- ständiges nervöses Schweifschlagen und Zurücklegen der Ohren



Tötung eines Pferdes, wenn im Equidenpass steht "nicht zur Schlachtung bestimmt":

§ 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz:

"Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet ..."

"Gewinnung eines Nahrungsmittels" scheidet als vernünftiger Grund aus.



Einsparung weiterer Ernährungs-, Pflege und Unterbringungskosten kein vernünftiger Grund, denn

- s. OLG Frankfurt aaO: ökonomische Gründe zur Ausfüllung des Rechstbegriffs 'vernünftiger Grund' nicht ausreichend;
- s. auch § 9 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz: Verbot, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zuzufügen (allgemeiner, nicht auf das Recht der Tierversuche beschränkter Rechtsgedanke; Tod = größter Schaden, der einem Lebewesen zugefügt werden kann).



3. Tötung eines nicht zur Schlachtung bestimmten Pferdes bei Krankheit oder Verletzung?

Nottötung erlaubt, wenn nach tierärztlichem Urteil als nicht behebbar eingeschätzte Schmerzen oder Leiden vorliegen, die erheblich sind, also keine bloße Bagatelle darstellen, sondern als hinreichend gewichtig eingestuft werden können.



Zumutbarkeitsgrenze bei besonders hohen Therapiekosten?

Binder: Behandlungskosten insoweit zumutbar, "als ein verständiger, mit den Werten des Tierschutzgesetzes verbundener Tierhalter in der Lage des Betroffenen noch bereit wäre, die Aufwendungen zu tätigen".



Tötung eines gesunden Pferdes, das It. Equidenpass "zur Schlachtung bestimmt" ist, unproblematisch?

- Scheinbar ist hier die Gewinnung eines Nahrungsmittels ein vernünftiger Grund.
- Aber Rechtsprechung (z. B. KG Berlin): Werden mit einem Eingriff mehrere Zwecke verfolgt, so ist für die Rechtfertigung allein der Hauptzweck maßgeblich.
- Hauptzweck ist in der Regel: Einsparung weiterer Ernährungs-, Pflege und Unterbringungskosten.
- Fehlen eines vernünftigen Grundes, weil rein ökonomische Erwägungen?

Fazit:

Der Rat, ein Pferd im Zweifel als "zur Schlachtung bestimmt" einzutragen, ist kein guter, denn

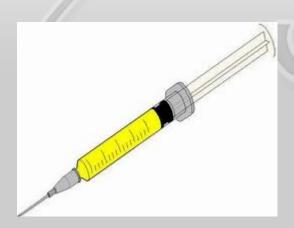
- ★ er löst das Problem des Tötens untauglich gewordener Sport- und Freizeitpferde (außer in den Fällen einer medizinisch indizierten Nottötung) nicht,
- ★ außerdem lassen sich gesundheitlicher Verbraucherschutz für Lebensmittel liefernde Tiere und moderne Pferdesportmedizin nicht in Einklang bringen.



4. Verbotenes Doping

§ 3 Nr. 1 b Tierschutzgesetz:

"Es ist verboten ... an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden."





Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz, Nr. 2.1.1: zwei Fallgruppen des Dopings

★ Fallgruppe 1: Verabreichung einer pharmakologisch wirksamen Substanz, damit die absolute Leistungsgrenze überschritten wird

★ Fallgruppe 2:

Tier hat ein "Gesundheitsproblem", das seine Leistungsfähigkeit mindert; Verabreichung einer pharmakologisch wirksamen Substanz mit dem Ziel, die normale Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, trotz Fortdauer des Gesundheitsproblems.



★ Beispiel für Fallgruppe 1:

Stimulantien, die dazu führen sollen, dass die aktuelle Leistungsgrenze eines Pferdes in Ausdauerdisziplinen überschritten wird.

★ Beispiel: für Fallgruppe 2:

Analgetika, um die zur Lahmheit führenden Schmerzen zeitweise auszuschalten. Evtl. auch Altrenogest an stark rossende Stuten oder Stuten mit Dauerrosse (hier möglicherweise auch Verstoß gegen § 3 Nr. 1 a Tierschutzgesetz).



Verhältnis zwischen § 3 Nr. 1 b Tierschutzgesetz und den Dopinglisten von Verbänden?

- ★ Ist in der Dopingliste eine Substanz aufgenommen, so stellt ihre Verabreichung in jedem Fall ein nach § 3 Nr. 1 b verbotenes Doping dar.
- ★ Ist das nicht der Fall, liegt aber eine der beiden Fallgruppen nach Nr. 2.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift vor, so handelt es sich ebenfalls um einen Verstoß gegen § 3 Nr. 1 b.



5. Schenkelbrand bei Fohlen

Bisherige gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 7 Tierschutzgesetz:

"Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich ... für die Kennzeichnung ... durch Schenkelbrand beim Pferd."

Hannoveraner-/Holsteiner-/Oldenburger-/Deutsches Sportpferd-Brandzeichen









Neue Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 b Tierschutzgesetz:

"Das Verbot <gemeint: der Gewebestörung> gilt nicht, wenn... eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird."



Zulässigkeit der Kennzeichnung durch Schenkelbrand anstelle der Transponderkennzeichnung?

Voraussetzungen nach Art. 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008:

- Genehmigung durch die zuständige deutsche Behörde
- gleichwertige Garantie zur Verhinderung der mehrfachen Ausstellung von Identifizierungsdokumenten
- Sicherstellung, dass die Mehrheit der Equiden in D durch Transponder gekennzeichnet ist

Nein, denn

- meines Wissens keine Genehmigungen, auf den Transponder zugunsten des Heißbrands zu verzichten.

Zulässigkeit der Kennzeichnung durch Schenkelbrand zusätzlich zur Transponderkennzeichnung?

- Nach EU-Recht: ja
- Nach deutschem Recht: scheinbar ja

- Es gibt aber Fragen:





- ★ Muss § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 b im Licht der Staatszielbestimmung Tierschutz - nicht folgendermaßen ausgelegt werden: "... wenn es zur Kennzeichnung des Pferdes erforderlich ist ..."?
- ★ Fehlt es nicht an einer solchen Erforderlichkeit, wenn das Pferd bereits durch Transponder gekennzeichnet ist?



- ★ Dieselbe Frage stellt sich, wenn das Pferd (weil es eine behördliche Genehmigung, zugunsten des Schenkelbrands auf die Transponderkennzeichnung zu verzichten, in D nicht gibt) noch mit Transponder gekennzeichnet werden muss?
- ★ Wäre also ein behördliches Verbot des Schenkelbrands angebracht, wenn erkennbar ist, dass der Brand nicht "zur Kennzeichnung erforderlich" ist, sondern überwiegend Werbezwecken dient?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!